

Reglement über die Entschädigung an Behördenmitglieder vom 27.03.2006 (SRS 1.1-5)			
	Geltender Text	Neuer Text	Kommentar
Art. 11	Zentralschulpflege	Vertretung in der Schulpflege, Arbeitsgruppen und Kommissionen	Anpassung Titel auf Inhalt
Abs. 1	Die Besoldung der Mitglieder der Zentralschulpflege, welche zugleich Präsidentinnen oder Präsidenten der Kreisschulpflegen sind, wird durch das städtische Personalrecht festgelegt.	(Aufgehoben)	Gemäss Art. 1 Abs. 1 Entschädigungsreglement ist dieses nur für Mitglieder von städtischen Behörden und Kommissionen im Nebenamt anwendbar. Neu ist die Pauschalentschädigung in der «Verordnung über die zeitliche Beanspruchung und Entschädigung der Mitglieder der Schulpflege vom 27. Sept. 2021 (SRS 1.1-3) geregelt.
Abs. 2	Die nebenamtlichen Mitglieder der Zentralschulpflege erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern eine Grundpauschale von Fr. 4'000.–	(Aufgehoben)	Ersatzlos streichen.
Abs. 3	Falls das Amt der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten von einem nebenamtlichen Mitglied der Zentralschulpflege ausgeübt wird, richtet sich die Entschädigung für die stellvertretende Sitzungsleitung nach Art. 5.	(Aufgehoben)	Ersatzlos streichen.
Abs. 4	Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der Zentralschulpflege wird durch den Stadtrat geregelt.	Die Entschädigung für die Vertretung der Lehrpersonen und der Schulleitungen in der <i>Schulpflege</i> wird durch den Stadtrat geregelt.	«Zentralschulpflege» ersetzen durch «Schulpflege».
Abs. 5	Entschädigungen für die Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen in städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden durch die Zentralschulpflege gemäss §	Entschädigungen für die Vertretungen der Schulleitungen und Lehrpersonen in städtischen und kantonalen Arbeitsgruppen und Kommissionen werden durch die <i>Schulpflege</i> gemäss § 21	«Zentralschulpflege» ersetzen durch «Schulpflege». Korrekte Bezeichnung des Gesetzes «Lehrpersonalgesetz».

	21 Abs. 3 Lehrpersonengesetz festgelegt. Im Übrigen gelten für nebenamtliche Mitglieder von Kommissionen die allgemeinen Bestimmungen.	Abs. 3 <i>des Lehrpersonalgesetzes</i> festgelegt. Im Übrigen gelten für nebenamtliche Mitglieder von Kommissionen die allgemeinen Bestimmungen.	
Art. 12	Kreisschulpflegen	(Aufgehoben)	Der gesamte Artikel ist aufzuheben, da es keine Kreisschulpflegen mehr gibt.
Abs. 1	Die Mitglieder der Kreisschulpflegen erhalten nebst Sitzungs- und Taggeldern eine pauschale Grundentschädigung von Fr. 1'600.– pro Amtsjahr. Mit ihr sind in der Regel auch Aktenstudium, Reisezeiten, Abfassen von Berichten etc. abgegolten.	(Aufgehoben)	Ersatzlos streichen.
Abs. 2	Für die Übernahme besonderer Aufgaben durch einzelne Mitglieder kann die Kreisschulpflege bei ihrer Konstituierung im Rahmen des Voranschlags Zusatzpauschalen festlegen. Wo solche Zusatzpauschalen geschuldet sind, dürfen für die Leitung der entsprechenden Sitzungen keine doppelten Sitzungsgelder gemäss Art. 5 ausgerichtet werden.	(Aufgehoben)	Ersatzlos streichen.
Abs. 3	Die Entschädigung für Schulbesuche in allen Stufen beträgt Fr. 30.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag von Kreisschulpflegepräsidenten oder -präsidentinnen ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand.	(Aufgehoben)	Ersatzlos streichen.
Abs. 4	Die Entschädigung für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung mit Lehrpersonen wird von der Zentralschulpflege aufgrund des Stundenansatzes von Fr. 30.– bzw. nach allfälligen kantonalen Vorgaben oder Empfehlungen festgelegt.	(Aufgehoben)	Ersatzlos streichen.

Art. 13	Aufsichtskommission	Aufsichtskommission	
Abs. 1	Die Mitglieder der Kommissionen mit selbständigen Befugnissen im Schulwesen werden gemäss diesem Reglement entschädigt.	Die Mitglieder der Kommissionen <i>der besonderen Bildungsinstitutionen</i> werden gemäss diesem Reglement entschädigt.	Art. 59 und 60 GO spricht neu im Zusammenhang mit der Schule für Berufsvorbereitung und Mechatronik Schule Winterthur die über eine Aufsichtskommission verfügen von besonderen Bildungsinstitutionen. Hinzukommt, dass diese Kommissionen neu dem Stadtrat unterstellt sind.
Abs. 2	Für Schulbesuche und Arbeiten im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten findet Art. 12 Abs. 3 Anwendung.	<i>Die Entschädigung für Schulbesuche im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten beträgt Fr. 30.– pro besuchte Schulstunde. Im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten ausgeführte Arbeiten geben Anrecht auf eine Entschädigung von Fr. 30.– pro Stunde Arbeitsaufwand.</i>	Art. 12 Abs. 3 wird aufgehoben, daher muss der Stundenansatz hier festgelegt werden.